

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 1442/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 1443/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates 4**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1444/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 hinsichtlich der den Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor zu machenden Mitteilungen 6**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1445/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festlegung der vorläufigen Bedarfsvorausschätzung für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates 7**
- * **Verordnung (EG) Nr. 1446/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 über die zum Ausgleich der Faserflachsbeihilfe festzulegenden Koeffizienten 9**
- Verordnung (EG) Nr. 1447/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 500 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl 10
- Verordnung (EG) Nr. 1448/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 12
- Verordnung (EG) Nr. 1449/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 15
- Verordnung (EG) Nr. 1450/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 17

Verordnung (EG) Nr. 1451/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	19
Verordnung (EG) Nr. 1452/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	21
Verordnung (EG) Nr. 1453/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	23
Verordnung (EG) Nr. 1454/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25
Verordnung (EG) Nr. 1455/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	27
Verordnung (EG) Nr. 1456/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	29
Verordnung (EG) Nr. 1457/94 der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	31
* Richtlinie 94/26/EG der Kommission vom 15. Juni 1994 zur Anpassung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind, an den technischen Fortschritt	33

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/357/EG :

* Beschluß des Rates vom 21. Februar 1994 zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen	36
Agreement in the form of an Exchange of Letters between the European Community and the United States of America on the mutual recognition of certain distilled spirits/spirit drinks	37
Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen (Übersetzung)	40
* Mitteilung über das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen	43

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1442/94 DER KOMMISSION****vom 23. Juni 1994****zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92 ⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86 ⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92 ⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon ⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 ⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung ⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 20. und 21. Juni 1994 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1443/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Festlegung der vorläufigen Zuckerbedarfsvorausschätzung für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1974/93 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1974/93, insbesondere auf Artikel
3 Absatz 4 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92
und (EWG) Nr. 1601/92 werden für die Azoren, Madeira
und die Kanarischen Inseln vorläufige Zuckerversor-
gungsbilanzen erstellt. Für das Wirtschaftsjahr 1993/94
wurden diese Bilanzen mit der Verordnung (EWG) Nr.2177/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2932/93 ⁽⁵⁾, festgelegt. In Anwen-
dung des genannten Artikels 2 sollten sie jetzt, gestützt
auf Vorausschätzungen, für das Wirtschaftsjahr 1994/95
festgelegt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 wird für
das Wirtschaftsjahr 1994/95 durch den Anhang dieser
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992, S. 71.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 265 vom 26. 10. 1993, S. 12.

ANHANG

Zuckermengen (in Tonnen Weißzucker) gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 für das Wirtschaftsjahr 1994/95

Region	Menge
Azoren	6 000
Madeira	10 000
Kanarische Inseln	60 000

VERORDNUNG (EG) Nr. 1444/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 hinsichtlich der den Mitgliedstaaten und der Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor zu machenden MitteilungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates
vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1557/93⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 der
Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1757/78⁽⁴⁾, übermitteln die Mitgliedstaaten
der Kommission Angaben u. a. zu den Faserflachsangebau-
flächen, für die eine Anbauerklärung und ein Beihilfean-
trag vorliegen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1308/70 gelten für den Faserflachs wegen der
Anwendung von Koeffizienten, die je nach Erzeugungsge-
biet und für den nicht geriffelten, gerösteten bzw. für
anderen Flachs unterschiedlich sind, verschiedene
Beihilfen. Damit sich der Sektor reibungsloser verwalten
läßt, sollten zu Flächen, für die eine Beihilfe beantragt
wird, nach Erzeugungsgebiet und den zwei genannten
Flachsarten getrennte Angaben gemacht werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 wird der
nachstehende Absatz 4 angefügt :

„(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 Flachs
betreffenden Angaben sind für nicht geriffelten, gerö-
steten, bzw. anderen Flachs und die im Anhang zur
Verordnung (EWG) Nr. 1784/93^(*) genannten Anbau-
gebiete getrennt mitzuteilen.

(*) ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 7.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1994/95.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 26.

(³) ABl. Nr. L 160 vom 17. 7. 1971, S. 14.

(⁴) ABl. Nr. L 203 vom 27. 7. 1978, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1445/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Festlegung der vorläufigen Bedarfsvorausschätzung für Zucker für das Wirtschaftsjahr 1994/95 für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 822/94 der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 hinsichtlich der Sonderregelung für die Versorgung mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 der Kommission⁽³⁾ erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93⁽⁵⁾, wurde die gemeinsame Anwendung der Einfuhrlicenzen geregelt. Die Verordnung (EWG) Nr. 2630/81 der Kommission vom 10. September 1981 über besondere Durchführungs Vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1754/93⁽⁷⁾, enthält besondere, den Zuckersektor betreffende Bestimmungen.

Damit den Besonderheiten des Handels mit Zucker Rechnung getragen wird, sind neben den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 zusätzliche oder abweichende Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 ist vorläufig festzustellen, auf welche Menge sich der Zuckerbedarf der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für das Wirtschaftsjahr 1994/95 beläuft. Diese Schätzung kann während des Wirtschaftsjahres nach Maßgabe der Änderung des betreffenden Bedarfs angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Rahmen der vorläufigen Vorausschätzung des Bedarfs der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres an Zucker mit Ursprung in der Gemeinschaft benötigten Mengen für das Wirtschaftsjahr 1994/95 sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Die Beihilfebescheinigungen sind bis zum letzten Tag des zweiten Monats nach dem Monat ihrer Erteilung gültig.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 14. 4. 1994, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 45.

ANHANG

VERSORGBILANZ FÜR DIE KLEINEREN INSELN DES ÄGÄISCHEN MEERES

(in Tonnen Weißzucker)

Erzeugnis	KN-Code	Menge Juli 1994 bis Juni 1995
Zucker	1701	
— Gruppe A (*)		3 000
— Gruppe B (*)		9 000
Insgesamt		12 000

(*) Diese Gruppen sind in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2958/93 definiert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1446/94 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1994
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 über die zum Ausgleich der
Faserflachsbeihilfe festzulegenden Koeffizienten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates
 vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Flachs und Hanf⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1557/93⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 1784/93 der Kommission⁽³⁾ muß Flachs während einer
 bestimmten Mindestzeit nach dem Raufen auf dem Feld
 verbleiben, um als nicht geriffelter, gerösteter Flachs aner-
 kannt zu werden. Die im Flachssektor erzielten techni-
 schen Verbesserungen haben zur Folge, daß neben dem
 Raufen noch andere Verfahren angewandt werden. Die
 Definition des „nicht geriffelten, gerösteten Flachs“ ist
 deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 erhält
 Absatz 3 folgende Fassung :

- „(3) Im Sinne dieser Verordnung ist ‚nicht gerif-
 felter, gerösteter Flachs‘ Faserflachs, der
- a) nach der Ernte auf dem Feld länger geblieben ist
 als zur Trocknung erforderlich ;
 - b) wenigstens zwei der nachstehenden Merkmale
 aufweist :
 - dunkelbraune oder schwarze Farbe,
 - leicht entfernbare Samenkapseln,
 - Freilegung der Fasern leichter als bei Flachs,
 der nach der Ernte nicht länger auf dem Feld
 geblieben ist als zur Trocknung erforderlich ;
 - c) nicht auf dem Feld geriffelt wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
 schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 6. 7. 1993, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1447/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 500 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet, fest.

Das Getreidewirtschaftsjahr beginnt am 1. Juli. Da jedoch im Norden der Gemeinschaft mit der Weichweizenernte erst im August begonnen werden kann, ergeben sich für die ausführenden Mühlen Versorgungsprobleme. Sie sollten deshalb zwischen dem 1. Juli und 15. August aus Interventionsbeständen und zu Preisen versorgt werden, die mit den für die neue Ernte erzielten Marktpreisen vergleichbar sind.

Zur Bestimmung der auszuführenden, aus dem Weichweizen hergestellten Mehlmengen sollte ein Umrechnungssatz festgelegt werden.

Im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Maßnahme ist zur Vermeidung von Marktstörungen vorzusehen, daß die fälligen Sicherheiten erst nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten freigegeben werden.

Die Mitgliedstaaten treffen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle darüber hinaus erforderlichen Vorkehrungen, um die reibungslose Durchführung der vorgesehenen Maßnahme und die rechtzeitige Unterrichtung der Kommission zu gewährleisten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3403/93⁽⁶⁾, legt die gemeinsamen Durchführungsbestim-

mungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse fest.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Interventionsstellen der nachstehenden Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 eine Ausschreibung zum Absatz von 500 000 Tonnen Weichweizen auf dem Gemeinschaftsmarkt durchzuführen. Die genannte Menge teilt sich wie folgt auf:

	(in Tonnen)
Belgien	25 000
Dänemark	5 000
Deutschland ^(*)	150 000
Frankreich ^(*)	320 000

^(*) Teilweise in Benelux gelagert.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird zwischen dem 1. Juli und 15. August 1994 eröffnet.

(2) Nach Drittländern ist zum Verzehr bestimmtes Weichweizenmehl in einer Menge auszuführen, die sich durch Teilung der zugeschlagenen Weichweizenmenge durch den in Artikel 5 genannten Koeffizienten ergibt.

Die Gebote sind nur gültig, wenn folgendes beigefügt ist:

- ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für Weichweizenmehl mit einem Aschegehalt zwischen 0 und 600 mg je 100 g sowie ein Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung für die betreffende Qualität;
- der Nachweis einer Sicherheitsleistung von 5 ECU je Tonne durch den Bieter;
- eine schriftliche Verpflichtung des Bieters, spätestens bei Bezahlung der Ware eine Sicherheit gleich dem vollen etwaigen Unterschied zwischen dem Preis gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 und dem im Gebot genannten Preis zu stellen.

Artikel 3

Der Mindestverkaufspreis beläuft sich auf 107 ECU/t.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 3. 8. 1985, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 14. 12. 1993, S. 4.

Artikel 4

(1) Zur Ausfuhr von Mehl, das in einer entsprechenden Menge aus Getreide hergestellt wird, sind die Zollförmlichkeiten innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag des Zuschlags und spätestens am 31. August 1994 zu erledigen.

(2) Die im Rahmen der genannten Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen enthalten in Feld 22 folgenden Vermerk :

„Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1447/94
— Gebot vom“.

Artikel 5

Zur Bestimmung der auszuföhrenden Mehlmenge wird die zugeschlagene Weichweizenmenge durch den Koeffizienten 1,37 geteilt.

Artikel 6

(1) Die in Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich genannte Sicherheit wird

— für die Mengen, bei denen dem Gebot nicht stattgegeben wurde, bzw.

— in allen übrigen Fällen gemäß Titel V der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85

freigegeben.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz dritter Gedankenstrich wird für die entsprechenden Mehlmengen freigegeben, für welche die Ausfuhr nachgewiesen worden ist.

(3) Als Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gelten die Zahlung des Verkaufspreises sowie die fristgerechte Ausfuhr des Weichweizenmehls mit der Ausfuhrlicenz gemäß Artikel 4.

Es sind die Nachweise zu erbringen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit für die Ausfuhrlicenz vorgeschrieben sind, welche aufgrund der Ausschreibung erteilt worden ist.

Artikel 7

Die betreffenden Interventionsstellen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Sie erteilen einander alle notwendigen Auskünfte und unterrichten die Kommission wöchentlich im Rahmen des Verwaltungsausschusses für Getreide über den Ablauf der Ausschreibung.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1448/94 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1994
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1544/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17
 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
 daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
 Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
 Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
 diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
 tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
 Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
 Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
 und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
 tungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
 werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
 sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
 Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
 seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
 markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
 falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
 Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
 Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
 es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
 tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
 von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
 tragen.

Da nach einigen Bestimmungen 35 000 Tonnen voll-
 ständig geschliffener Reis ausgeführt werden könnten,
 sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geän-
 dert durch die Verordnung (EG) Nr. 3579/93 ⁽⁵⁾ ange-
 wandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist
 dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁶⁾
 hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
 enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
 gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
 bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn

der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
 diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
 besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung
 der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
 zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
 dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
 Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
 mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
 henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
 Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
 fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
 setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
 ändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
 Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 3528/93 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
 werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswäh-
 rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
 werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
 Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
 Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
 Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
 mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
 Nr. 547/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
 Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
 rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
 Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
 Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
 dieser Verordnung genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽¹¹⁾ unter-
 sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
 schaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien
 und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in
 Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7
 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
 der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
 Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-

nung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)			(ECU / Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
1006 20 11 000	01	202,00	1006 30 65 900	01	253,00
1006 20 13 000	01	202,00		04	253,00
1006 20 15 000	01	202,00	1006 30 67 100	—	—
1006 20 17 000	—	—	1006 30 67 900	—	—
1006 20 92 000	01	202,00	1006 30 92 100	01	253,00
1006 20 94 000	01	202,00		02	259,00
1006 20 96 000	01	202,00		03	264,00
1006 20 98 000	—	—		04	253,00
1006 30 21 000	01	202,00	1006 30 92 900	01	253,00
1006 30 23 000	01	202,00		04	253,00
1006 30 25 000	01	202,00		05	264,00
1006 30 27 000	—	—		06	289,00
1006 30 42 000	01	202,00	1006 30 94 100	01	253,00
1006 30 44 000	01	202,00		02	259,00
1006 30 46 000	01	202,00		03	264,00
1006 30 48 000	—	—		04	253,00
1006 30 61 100	01	253,00	1006 30 94 900	01	253,00
	02	259,00		04	253,00
	03	264,00		05	264,00
	04	253,00		06	289,00
1006 30 61 900	01	253,00	1006 30 96 100	01	253,00
	04	253,00		02	259,00
1006 30 63 100	01	253,00		03	264,00
	02	259,00		04	253,00
	03	264,00	1006 30 96 900	01	253,00
	04	253,00		04	253,00
1006 30 63 900	01	253,00		05	264,00
	04	253,00		06	289,00
1006 30 65 100	01	253,00	1006 30 98 100	—	—
	02	259,00	1006 30 98 900	—	—
	03	264,00	1006 40 00 000	—	—
	04	253,00			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 25 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis, die für die Zonen I, II c), IV, V, VI, VII und VIII, mit Ausnahme von Guyana, Surinam und Madagaskar, bestimmt sind, festgesetzte Erstattung,
- 06 nach dem Verfahren des Artikels 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 für 10 000 Tonnen vollständig geschliffenem Reis, die für die Zonen II a), II b), II d) und III bestimmt sind, festgesetzte Erstattung.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1449/94 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2666/93 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1382/94⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1994, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)		
	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 (1)	AKP Bangladesch (1) (2) (3) (4)	Drittländer (außer AKP) (5)
1006 10 21	—	151,19	309,59
1006 10 23	—	149,36	305,92
1006 10 25	—	149,36	305,92
1006 10 27	229,44	149,36	305,92
1006 10 92	—	151,19	309,59
1006 10 94	—	149,36	305,92
1006 10 96	—	149,36	305,92
1006 10 98	229,44	149,36	305,92
1006 20 11	—	189,89	386,99
1006 20 13	—	187,60	382,40
1006 20 15	—	187,60	382,40
1006 20 17	286,80	187,60	382,40
1006 20 92	—	189,89	386,99
1006 20 94	—	187,60	382,40
1006 20 96	—	187,60	382,40
1006 20 98	286,80	187,60	382,40
1006 30 21	—	235,29	494,43
1006 30 23	—	289,32	602,41
1006 30 25	—	289,32	602,41
1006 30 27	451,81	289,32	602,41
1006 30 42	—	235,29	494,43
1006 30 44	—	289,32	602,41
1006 30 46	—	289,32	602,41
1006 30 48	451,81	289,32	602,41
1006 30 61	—	250,93	526,57
1006 30 63	—	310,54	645,79
1006 30 65	—	310,54	645,79
1006 30 67	484,34	310,54	645,79
1006 30 92	—	250,93	526,57
1006 30 94	—	310,54	645,79
1006 30 96	—	310,54	645,79
1006 30 98	484,34	310,54	645,79
1006 40 00	—	51,81	109,62

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(5) Bei der Einfuhr von Reis der Reissorte „aromatisierter, langkörniger Basmati“ gilt die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 festgelegte Abschöpfung.

(6) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten abschöpfungsfrei eingeführt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1450/94 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1994
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis
und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1544/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2667/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1383/94 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1994, S. 34.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1451/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 des Rates ⁽³⁾ betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Markttag bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen

Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1168/94 der Kommission ⁽⁴⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93 ⁽⁶⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates ⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission ⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94 ⁽¹⁰⁾, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2604/93 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1994, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1452/94 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1994
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rind-
fleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1096/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1200/94 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit,

die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für
eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat
unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden
Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der
Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf
durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert
außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitäts-
gruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind,
gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1994, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 5.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er} paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Denmark			×			
Ireland					×	×
Northern Ireland					×	

VERORDNUNG (EG) Nr. 1453/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1440/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1994, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag (1)
1701 11 10	33,33 (1)
1701 11 90	33,33 (1)
1701 12 10	33,33 (1)
1701 12 90	33,33 (1)
1701 91 00	38,30
1701 99 10	38,30
1701 99 90	38,30 (2)

(1) Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

(2) Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

(3) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1454/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbe-
trag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß
unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93
der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 547/94⁽⁸⁾, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10	5. Term. 11	6. Term. 12
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	01	0	0	0	0	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	+ 50,00	—	—	—	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	—	—	—	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	—	—	—	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	—	—	—	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	—	—	—	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	+ 50,00	—	—	—	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	01	0	+ 10,00	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	01	0	0	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	01	0	0	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1455/94 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EG) Nr. 819/94 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 819/94
enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebots-
preise und Notierungen, von denen die Kommission
Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 13. 4. 1994, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	103,44 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	103,44 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 00	48,07 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	99,07
1001 90 99	99,07 ⁽²⁾
1002 00 00	123,94 ⁽⁶⁾
1003 00 10	125,96
1003 00 90	125,96 ⁽²⁾
1004 00 00	104,34
1005 10 90	103,44 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	103,44 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	106,75 ⁽⁴⁾
1008 10 00	38,35 ⁽²⁾
1008 20 00	55,09 ⁽⁴⁾
1008 30 00	0 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(?)
1008 90 90	0
1101 00 00	176,25 ⁽²⁾
1102 10 00	212,55
1103 11 10	107,96
1103 11 90	200,20
1107 10 11	187,22
1107 10 19	142,64
1107 10 91	235,09 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	178,41 ⁽²⁾
1107 20 00	206,12 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen und im Rahmen der Interimsabkommen zwischen der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien und der Gemeinschaft mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 121/94 oder (EG) Nr. 335/94 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnungen angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1456/94 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1994
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 22. Juni 1994 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	6,32	10,05	10,05
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 1457/94 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1994
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EG) Nr. 1211/94 der Kommission⁽⁷⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/
94⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹⁰⁾, die zur
Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93 der
Kommission⁽¹¹⁾ unterliegen und im Anhang der geän-
derten Verordnung (EG) Nr. 1211/94 festgesetzt sind, zu
erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang
angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 28. 5. 1994, S. 30.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 155 vom 22. 6. 1994, S. 17.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1994 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
KN-Code	Abschöpfungen (7)		KN-Code	Abschöpfungen (7)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)		AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1102 20 10	183,78	189,82	1702 30 91	214,41	311,13
1102 20 90	104,14	107,16	1702 30 99	164,38	230,87
1103 13 10	183,78	189,82	1702 40 90	164,38	230,87
1103 13 90	104,14	107,16	1702 90 50	164,38	230,87
1103 29 40	183,78	189,82	1702 90 75	224,62	321,34
1104 19 50	183,78	189,82	1702 90 79	156,21	222,70
1104 23 10	163,36	166,38	2106 90 55	164,38	230,87
1104 23 30	163,36	166,38	2302 10 10	45,90	51,90
1104 23 90	104,14	107,16	2302 10 90	98,35	104,35
1104 30 90	76,58	82,62	2302 20 10	45,90	51,90
1106 20 90	160,75 (2)	184,93	2302 20 90	98,35	104,35
1108 12 00	164,38	184,93	2302 30 10	45,90 (8)	51,90
1108 13 00	164,38	184,93 (2)	2302 30 90	98,35 (8)	104,35
1108 14 00	82,19	184,93	2302 40 10	45,90	51,90
1108 19 90	82,19 (2)	184,93	2302 40 90	98,35	104,35
1702 30 51	214,41	311,13	2303 10 11	204,20	385,54
1702 30 59	164,38	230,87			

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nicht erhoben :

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

(3) Bei Anwendung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 vorgesehenen Regelung wird die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhobene Abschöpfung bei dem Erzeugnis des KN-Codes 1108 13 00 für eine auf 5 000 Tonnen beschränkte Menge um 50 % gekürzt.

(7) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

(8) Die Abschöpfung gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 nicht für Weizenkleie mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP), die unmittelbar in das französische überseeische Departement Réunion eingeführt wird.

RICHTLINIE 94/26/EG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1994

zur Anpassung der Richtlinie 79/196/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind, an den technischen Fortschritt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/117/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Richtlinie 79/196/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosibler Atmosphäre, die mit bestimmten Zündschutzarten versehen sind⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/487/EWG⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Anhang I der Richtlinie 79/196/EWG muß durch die Einbeziehung von fünf neuen Europäischen Normen, die kürzlich von CENELEC ausgearbeitet wurden, an den neuesten Stand der Technik angepaßt werden.

Aufgrund des heutigen Standes der Technik muß nunmehr der Inhalt der in Anhang I der Richtlinie 79/196/EWG genannten harmonisierten Normen angepaßt werden.

In Anbetracht der Art der betreffenden Betriebsmittel ist eine Übergangsregelung vorzusehen, um der Industrie eine entsprechende Anpassung an Änderungen in den Normen zu ermöglichen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei in explosibler Atmosphäre verwendeten elektrischen Betriebsmitteln an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 79/196/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Richtlinie.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. März 1995 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden weiterhin bis zum 30. Juni 2003 die in Artikel 4 der Richtlinie 76/117/EWG vorgesehenen Maßnahmen auf Betriebsmittel an, deren Übereinstimmung mit den harmonisierten Normen entsprechend der Richtlinie 79/196/EWG, in der Fassung vom 17. September 1990, durch eine Konformitätsbescheinigung gemäß Artikel 8 der Richtlinie 76/117/EWG begründet ist, wenn die Bescheinigung vor dem 1. März 1996 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 15. Juni 1994

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1990, S. 23.

ANHANG

„ANHANG I

HARMONISIERTE NORMEN

Die harmonisierten Normen, denen ein Betriebsmittel je nach seiner Zündschutzart entsprechen muß, sind die europäischen Normen, deren Bezugsangaben der nachstehenden Tabelle zu entnehmen sind.

Europäische Normen

(erstellt von CENELEC, 35, Rue de Stassart, B-1050 Brüssel)

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 50014	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Allgemeine Bestimmungen — Änderung 1 — Änderung 2 — Änderung 3 und 4 — Änderung 5	1	März 1977 Juli 1979 Juni 1982 Dezember 1982 Februar 1986
EN 50015	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Ölkapselung ‚o‘ — Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50016	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Überdruckkapselung ‚p‘ — Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50017	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Sandkapselung ‚q‘ — Änderung 1	1	März 1977 Juli 1979
EN 50018	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : druckfeste Kapselung ‚d‘ — Änderung 1 — Änderung 2 — Änderung 3	1	März 1977 Juli 1979 Dezember 1982 November 1985
EN 50019	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : erhöhte Sicherheit ‚e‘ — Änderung 1 — Änderung 2 — Änderung 3 — Änderung 4 — Änderung 5	1	März 1977 Juli 1979 September 1983 Dezember 1985 Oktober 1989 August 1990
EN 50020	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Eigensicherheit ‚i‘ — Änderung 1 — Änderung 2 — Änderung 3 — Änderung 4 — Änderung 5	1	März 1977 Juli 1979 Dezember 1985 Mai 1990 Mai 1990 Mai 1990

Nummer	Titel	Ausgabe	Datum
EN 50028	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Vergußkapselung ,m‘	1	Februar 1987
EN 50039	— Elektrische Betriebsmittel für explosionsgefährdete Bereiche : Eigensicherungssysteme ,i‘	1	März 1980
EN 50050	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen	1	Januar 1986
EN 50053 Teil 1	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für flüssige Sprühstoffe mit einer Energiegrenze von 0,24 mJ sowie Zubehör	1	Februar 1987 (*)
EN 50053 Teil 2	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für Pulver mit einer Energiegrenze von 5 mJ sowie Zubehör	1	Juni 1989 (*)
EN 50053 Teil 3	— Elektrostatische Handsprüheinrichtungen für Flocken mit einer Energiegrenze von 0,24 mJ oder 5 mJ sowie Zubehör	1	Juni 1989 (*)

(*) Nur die den Bau der Betriebsmittel betreffenden Absätze der Normen EN 50053 Teil 1, 2 und 3 finden Anwendung.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Februar 1994

zum Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen

(94/357/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Spirituosenausfuhren der Gemeinschaft sind ein wichtiger Teil des Handels dieses Sektors. Aufgrund der Anerkennung der Qualität dieser Erzeugnisse auf den Drittlandsmärkten entwickeln sie sich günstig.

Die Anerkennung der geographischen Angaben für Spirituosen aus der Gemeinschaft durch Drittländer und insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika ist ein für die Aufrechterhaltung oder Steigerung dieser Ausfuhren wesentlicher Faktor.

Die Gemeinschaft kann ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz in diesem Sektor nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽¹⁾ schließen.

Die Französische Republik sollte ermächtigt werden, die Anwendung des Abkommens in Form der Briefwechsel vom 2. Dezember 1970 und 18. Januar 1971 fortzusetzen, soweit es das Abkommen, das Gegenstand dieses Beschlusses ist, ergänzt.

Die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika haben zu einem Abkommen geführt, das ein für beide Vertragsparteien vorteilhaftes Ergebnis darstellt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen sowie der beigefügte Beibrief wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Die Französische Republik ist ermächtigt, die Anwendung des Abkommens in Form der Briefwechsel vom 2. Dezember 1970 und 18. Januar 1971 fortzusetzen, soweit es das in Artikel 1 genannte Abkommen ergänzt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das in Artikel 1 genannte Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3280/92 (ABl. Nr. L 327 vom 13. 11. 1992, S. 3).

AGREEMENT IN THE FORM OF AN EXCHANGE OF LETTERS
between the European Community and the United States of America on the mutual
recognition of certain distilled spirits/spirit drinks

Letter No 1

Brussels, 25 March 1994.

Sir,

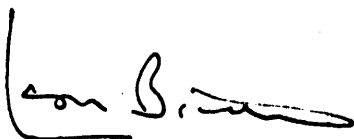
I have the honour to refer to recent discussions between representatives of the European Community (EC) and the United States of America (USA) relating to the issue of recognition of distilled spirits/spirit drinks. These discussions have resulted in the conclusions outlined hereafter :

- A. The USA agrees to restrict, within its regulatory framework (27 CFR 5.22 or an equivalent successor regulation), the use of the product designations: 'Scotch whisky', 'Irish whiskey'/'Irish whisky', 'Cognac', 'Armagnac', 'Calvados' and 'Brandy de Jerez' to distilled spirits/spirit drinks products of the Member States of the EC, produced in compliance with Council Regulation (EEC) No 1576/89 and with the laws of the Member States in which those products originate. Further, it is recognized that these products shall continue to be subject to all of the labelling requirements of the USA.
- B. The EC agrees to restrict, within its regulatory framework (Council Regulation (EEC) No 1576/89, Article 11 or an equivalent successor regulation), the use of the product designations: 'Tennessee whiskey'/'Tennessee whiskey', 'Bourbon whiskey'/'Bourbon whiskey' and 'Bourbon' as a designation for Bourbon whisk(e)y to distilled spirits/spirit drinks products of the USA produced in compliance with the laws and regulations of the USA (27 CFR 5.22 or an equivalent successor regulation). Further, it is recognized that these whiskies shall continue to be subject to all of the labelling requirements of the EC.
- C. The USA and the EC agree to meet at a mutually convenient time in the future to discuss the possibilities of extending restrictive recognition to additional distilled spirits/spirit drinks which either Party may propose for such consideration. This willingness to meet and consider such requests is without prejudice to the right and rulemaking processes of either Party.
- D. Both Parties agree to consult, upon request, regarding the operation of this Agreement.
- E. Both Parties agree to implement within 60 days of the date of your confirmatory reply all regulatory or administrative measures necessary to fulfil the obligations outlined in Paragraphs A and B above.
- F. Either Party may terminate this Agreement by written notifications to the other Party. This Agreement shall expire 12 months after the date of such notification.

I have the honour to propose that, if the foregoing is acceptable to your government, this letter and your confirmatory reply shall together constitute and evidence an agreement between the EC and the USA on this matter.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

*On behalf of the
Council of the European Union*



Letter No 2

Brussels, 25 March 1994.

Sir,

I have the honour to refer to your letter of 15 March 1994 which reads as follows :

I have the honour to refer to recent discussions between representatives of the European Community (EC) and the United States of America (USA) relating to the issue of recognition of distilled spirits/spirit drinks. These discussions have resulted in the conclusions outlined hereafter :

- A. The USA agrees to restrict, within its regulatory framework (27 CFR 5.22 or an equivalent successor regulation), the use of the product designations : "Scotch whisky", "Irish whiskey"/"Irish whisky", "Cognac", "Armagnac", "Calvados" and "Brandy de Jerez" to distilled spirits/spirit drinks products of the Member States of the EC, produced in compliance with Council Regulation (EEC) No 1576/89 and with the laws of the Member States in which those products originate. Further, it is recognized that these products shall continue to be subject to all of the labelling requirements of the USA.
- B. The EC agrees to restrict, within its regulatory framework (Council Regulation (EEC) No 1576/89, Article 11 or an equivalent successor regulation), the use of the product designations : "Tennessee whiskey"/"Tennessee whisky", "Bourbon whiskey"/"Bourbon whisky" and "Bourbon" as a designation for Bourbon whisk(e)y to distilled spirits/spirit drinks products of the USA produced in compliance with the laws and regulations of the USA (27 CFR 5.22 or an equivalent successor regulation). Further, it is recognized that these whiskies shall continue to be subject to all of the labelling requirements of the EC.
- C. The USA and the EC agree to meet at a mutually convenient time in the future to discuss the possibilities of extending restrictive recognition to addition distilled spirits/spirit drinks which either Party may propose for such consideration. This willingness to meet and consider such requests is without prejudice to the right and rulemaking processes of either Party.
- D. Both Parties agree to consult, upon request, regarding the operation of this Agreement.
- E. Both Parties agree to implement within 60 days of the date of your confirmatory reply all regulatory or administrative measures necessary to fulfil the obligations outlined in Paragraphs A and B above.
- F. Either Party may terminate this Agreement by written notifications to the other Party. This Agreement shall expire 12 months after the date of such notification.

I have the honour to propose that the foregoing is acceptable to your government, this letter and your confirmatory reply shall together constitute and evidence an agreement between the EC and the USA on this matter.

I have the honour confirm that the foregoing is acceptable to the Government of the United States of America and that your letter and this reply shall together constitute and evidence an agreement between the United States of America and the European Community on this matter.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

*On behalf of the Government
of the United States of America*



Side letter to the EC-US spirits agreements

EC letter

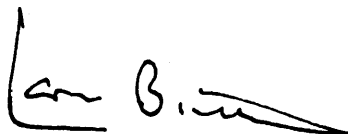
I have the honour to refer to the Agreement concluded between the European Community and the United States of America on the mutual recognition of certain distilled spirits/spirit drinks and to propose the following understanding :

The conclusion of the Agreement does not impede the continued application of the Exchange of Letters, signed on 2 December 1970 and 18 January 1971, between France and the United States of America concerning the protection in France of the US appellations 'Bourbon' and 'Bourbon whisky' and in the United States of the French appellations 'Cognac', 'Armagnac' and 'Calvados'.

I would be grateful if you would confirm that the foregoing is acceptable to the Government of the United States of America.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

*On behalf of the
Council of the European Union*

*US reply*

I have the honour to refer to the Agreement concluded between the European Community and the United States of America on the mutual recognition of certain distilled spirits/spirit drinks and to your letter which proposed the following understanding :

The conclusion of the Agreement does not impede the continued application of the Exchange of Letters, signed on 2 December 1970 and 18 January 1971, between France and the United States of America concerning the protection in France of the US appellations 'Bourbon' and 'Bourbon whisky' and in the United States of the French appellations 'Cognac', 'Armagnac' and 'Calvados'.

I have the honour to confirm the above understanding on behalf of the Government of the United States of America.

Please accept, Sir, the assurance of my highest consideration.

*On behalf of the Government
of the United States of America*



(ÜBERSETZUNG)

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika
über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen**

Schreiben Nr. 1

Brüssel, ...

Sehr geehrter Herr ...,

ich beehre mich, auf die jüngsten Gespräche zwischen Vertretern der Europäischen Gemeinschaft (EG) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über die Anerkennung von Spirituosen Bezug zu nehmen. Diese Gespräche haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

- A. Die USA erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften (27 CFR 5.22 oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung) die Verwendung der Erzeugnisbezeichnungen „Scotch whisky“, „Irish whiskey“, „Irish whisky“, „Cognac“, „Armagnac“, „Calvados“ und „Brandy de Jerez“ auf aus den Mitgliedstaaten der EG stammende Spirituosen zu beschränken, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates und den Gesetzen der Mitgliedstaaten erzeugt wurden, in denen diese Erzeugnisse ihren Ursprung haben. Darüber hinaus wird anerkannt, daß diese Erzeugnisse weiterhin allen Etikettierungsvorschriften der USA unterliegen.
- B. Die EG erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften (Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung) die Verwendung der Erzeugnisbezeichnungen „Tennessee whisky“/„Tennessee whiskey“, „Bourbon whisky“/„Bourbon whiskey“ und „Bourbon“ als Bezeichnung für Bourbon whisk(e)y auf aus den USA stammende Spirituosen zu beschränken, die gemäß den Gesetzen und Rechtsvorschriften der USA (27 CFR 5.22 oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung) erzeugt wurden. Darüber hinaus wird anerkannt, daß diese Whiskys weiterhin allen Etikettierungsvorschriften der EG unterliegen.
- C. Die USA und die EG erklären sich bereit, zu einem späteren, gemeinsam festzusetzenden Zeitpunkt zusammenzukommen, um die Möglichkeiten der Ausweitung der eingeschränkten Anerkennung auf weitere von einer der Parteien zu diesem Zweck vorgeschlagene Spirituosen auszudehnen. Diese Bereitschaft gilt unbeschadet der Rechte und der Gesetzgebungsverfahren der jeweils anderen Partei.
- D. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, einander über die praktische Durchführung dieses Abkommens auf Ersuchen der jeweils anderen Partei zu unterrichten.
- E. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, innerhalb von sechzig Tagen ab dem Tag Ihrer zustimmenden Antwort alle nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um den Verpflichtungen gemäß den Buchstaben A und B nachzukommen.
- F. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch eine schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen endet zwölf Monate nach dieser Notifizierung.

Wenn Ihre Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre zustimmende Antwort zusammen ein Abkommen zwischen der EG und den USA über diese Frage darstellen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

Schreiben Nr. 2

Brüssel, ...

Sehr geehrter Herr ...,

Ich beehre mich, auf Ihr heutiges Schreiben Bezug zu nehmen, das wie folgt lautet :

„Ich beehre mich, auf die jüngsten Gespräche zwischen Vertretern der Europäischen Gemeinschaft (EG) und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) über die Anerkennung von Spirituosen Bezug zu nehmen. Diese Gespräche haben zu folgenden Ergebnissen geführt :

- A. Die USA erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften (27 CFR 5.22 oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung) die Verwendung der Erzeugnisbezeichnungen ‚Scotch whiskey‘, ‚Irish whiskey‘, ‚Irish whisky‘, ‚Cognac‘, ‚Armagnac‘, ‚Calvados‘ und ‚Brandy de Jerez‘ auf aus den Mitgliedstaaten der EG stammende Spirituosen zu beschränken, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates und den Gesetzen der Mitgliedstaaten erzeugt wurden, in denen diese Erzeugnisse ihren Ursprung haben. Darüber hinaus wird anerkannt, daß diese Erzeugnisse weiterhin allen Etikettierungsvorschriften der USA unterliegen.
- B. Die EG erklärt sich bereit, im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften (Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung) die Verwendung der Erzeugnisbezeichnungen ‚Tennessee whiskey‘/‚Tennessee whiskey‘, ‚Bourbon whiskey‘/‚Bourbon whiskey‘ und ‚Bourbon‘ als Bezeichnung für Bourbon whisk(e)y auf aus den USA stammende Spirituosen zu beschränken, die gemäß den Gesetzen und Rechtsvorschriften der USA (27 CFR 5.22 oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung) erzeugt wurden. Darüber hinaus wird anerkannt, daß diese Whiskys weiterhin allen Etikettierungsvorschriften der EG unterliegen.
- C. Die USA und die EG erklären sich bereit, zu einem späteren, gemeinsam festzusetzenden Zeitpunkt zusammenzukommen, um die Möglichkeiten der Ausweitung der eingeschränkten Anerkennung auf weitere von einer der Parteien zu diesem Zweck vorgeschlagene Spirituosen auszudehnen. Diese Bereitschaft gilt unbeschadet der Rechte und der Gesetzgebungsverfahren der jeweils anderen Partei.
- D. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, einander über die praktische Durchführung dieses Abkommens auf Ersuchen der jeweils anderen Partei zu unterrichten.
- E. Die Vertragsparteien erklären sich bereit, innerhalb von sechzig Tagen ab dem Tag Ihrer zustimmenden Antwort alle nötigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um den Verpflichtungen gemäß den Buchstaben A und B nachzukommen.
- F. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch eine schriftliche Notifizierung an die andere Vertragspartei kündigen. Dieses Abkommen endet zwölf Monate nach dieser Notifizierung.

Wenn Ihre Regierung dem Inhalt dieses Briefes zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, daß dieses Schreiben und Ihre zustimmende Antwort zusammen ein Abkommen zwischen der EG und den USA über diese Frage darstellen.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika dem Inhalt dieses Briefes zustimmen kann und daß Ihr Schreiben und diese Antwort zusammen ein Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über diese Frage darstellen.

Genehmigen Sie, Herr ... , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika*

Beibrief zum Abkommen EG-USA über Spirituosen*EG-Brief*

Ich beziehe mich auf das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Abkommen über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen und schlage die folgende Abmachung vor :

„Der Abschluß des Abkommens hindert nicht die weitere Anwendung der am 2. Dezember 1970 und 18. Januar 1971 unterzeichneten Briefwechsel zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des Schutzes der US-Bezeichnungen ‚Bourbon‘ und ‚Bourbon whisky‘ in Frankreich sowie der französischen Bezeichnungen ‚Cognac‘, ‚Armagnac‘ und ‚Calvados‘ in den Vereinigten Staaten von Amerika.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*

US-Antwort

Ich beziehe mich auf das zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossene Abkommen über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen sowie auf Ihr Schreiben, in dem folgende Abmachung vorgeschlagen wird :

„Der Abschluß des Abkommens hindert nicht die weitere Anwendung der am 2. Dezember 1970 und 18. Januar 1971 unterzeichneten Briefwechsel zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika bezüglich des Schutzes der US-Bezeichnungen ‚Bourbon‘ und ‚Bourbon whisky‘ in Frankreich sowie der französischen Bezeichnungen ‚Cognac‘, ‚Armagnac‘ und ‚Calvados‘ in den Vereinigten Staaten von Amerika.“

Ich beehre mich, Ihnen die vorstehende Abmachung im Namen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigen zu können.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika*

Mitteilung über das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen (1)

Da die erforderlichen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen und ordnungsgemäß notifiziert worden sind, ist das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA über die gegenseitige Anerkennung bestimmter Spirituosen am 24. Mai 1994 in Kraft getreten.

(1) Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.